



Satzung

in der Fassung vom 7. Dezember 2008

zuletzt geändert am 17. März 2019

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

Der am 29. März 1959 gegründete Segler-Verein Großenheidorn e.V. von 1959 (SVG) mit Sitz in Großenheidorn hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Geschäftsnummer VR 110144 eingetragen.

Der SVG setzt sich ausschließlich und unmittelbar zur Aufgabe: Die Pflege und Förderung des Segelsports auf der Grundlage des Amateursports, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die unter §4 näher bezeichneten Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

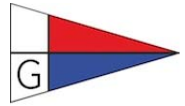
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Regionssportbundes Hannover. Er ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Stander

Der Vereinsstander zeigt am Stockliek zwei weiße Felder übereinander sowie zum Standerende oben ein rotes und unten ein blaues Feld. Alle Felder sind durch einen schwarzen Balken voneinander getrennt, so dass sich ein Balkenkreuz ergibt. Im unteren weißen Feld befindet sich ein aufrechtes schwarzes "G".

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A) Ordentlichen Mitgliedern und vorläufigen Ordentlichen Mitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern
- C) Jugendmitgliedern (Schüler, Auszubildende, Studenten)
- D) Familienmitgliedern
- E) Fördermitgliedern
- F) Passiven Mitgliedern

Die Mitgliedschaften unterscheiden sich in den nachfolgend beschriebenen Kriterien:

A) Ordentliche Mitglieder und vorläufige Ordentliche Mitglieder

Die Ordentliche Mitgliedschaft kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Es können nur Segler und solche Personen, die dem Segelsport verbunden sind, als Ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, deren Aufnahme als Ordentliches Mitglied der Vorstand bereits beschlossen hat, deren endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung jedoch noch nicht erfolgt ist.

B) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder / Ehrevorsitzende können diejenigen Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder besondere Leistungen im Segelsport aufweisen. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die keinen Mitgliederhintergrund haben. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Ordentlichen Mitgliedes.

C) Jugendmitglieder (Schüler, Auszubildende, Studenten)

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die über diese Altersgrenze hinaus weiter in Ausbildung sind. Ab dem 18. Lebensjahr wechseln Jugendmitglieder automatisch in die Ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie sich nicht nachweislich in Berufsausbildung befinden. Jugendmitglieder sind von Aufnahmegebühren befreit. Im Falle eines Wechsels in die Ordentliche Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr fällig.

Sonderregelung für Jugendmitglieder: Jugendmitglieder wählen einen Jugendsprecher; dieser erhält stellvertretend ein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

D) Familienmitglieder

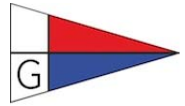
Familienmitglieder sind die Ehegatten / Lebenspartner von Ordentlichen Mitgliedern und deren minderjährige Kinder, sofern diese nicht selbst Jugendmitglieder sind.

E) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind dem Verein und dem Segelsport verbunden. Sie sollten den Verein neben dem Beitrag durch materielle, finanzielle und ideelle Zuwendungen fördern.

F) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Ausübung ihrer Ordentlichen Mitgliedschaft nicht nachkommen können und die Einrichtungen des SVG nur vereinzelt als Gast nutzen. Ihre ordentliche Mitgliedschaft ruht.



Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einem Wechsel zwischen den Arten einer Mitgliedschaft zustimmen. Der Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft unterliegt den Regeln nach §5 lit. A. Eine bereits gezahlte Aufnahmegebühr ist zu berücksichtigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss zunächst als vorläufiges Ordentliches Mitglied, dessen endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung noch zu erfolgen hat. Die Entscheidung über das Aufnahmeverfahren ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Zugleich erhält der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnungen ausgehändigt. Der Vorstand ist verpflichtet, das vorläufige Ordentliche Mitglied nach Ablauf eines Jahres, spätestens innerhalb von zwei Jahren der Mitgliederversammlung zur endgültigen Aufnahme vorzustellen. Das Recht des Vorstandes, der Mitgliederversammlung zu empfehlen die Aufnahme nicht auszusprechen, bleibt unberührt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist das vorläufige Ordentliche Mitglied am Schwarzen Brett den Mitgliedern bekannt zu geben. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern der Bewerber anwesend oder entschuldigt ist.

B) Ehrenmitglieder

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Ordentlichen Mitgliedes. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

C) Jugendmitglieder

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Jugendmitglieder sind vom üblichen Aufnahmeverfahren für Ordentliche Mitglieder ausgenommen.

D) Familienmitglieder

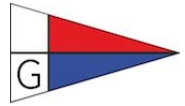
Eine besondere Aufnahme von Familienmitgliedern erfolgt nicht.

E) Fördermitglieder

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss und durch die Mitgliederversammlung. Das Fördermitglied ist am Schwarzen Brett den Mitgliedern bekannt zu machen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

F) Passive Mitglieder

Die Umwandlung in eine Passive Mitgliedschaft wird nur einem Ordentlichen Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss zugestanden.



§ 6 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Alle Mitglieder gemäß §4 erkennen mit ihrem Beitritt ausdrücklich an:

- die Vereinssatzung,
- die Vereinsordnungen (Beitragsordnung, Arbeitsdienstordnung, Clubordnung)
- sowie das Grundgesetz des DSV.

Zusätzlich haben Ordentliche Mitglieder die Pflicht, am Arbeitsdienst laut Arbeitsdienstordnung teilzunehmen, sowie durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu leisten.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder nach § 4 A bis E haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, an allen Vorteilen und Leistungen des Vereins mit Ausnahme der im Folgenden genannten Regelungen zu partizipieren und den Verein in allen mit seinem Zweck verbundenen Angelegenheiten anzurufen.

Nur Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen und Stimmrecht auszuüben.

Jugendmitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr antrags- und stimmberechtigt. Sie haben die Pflicht, am Arbeitsdienst laut Arbeitsdienstordnung teilzunehmen. Für Jugendmitglieder unter 18 Jahren gilt für deren Jugendsprecher altersunabhängig ein Antrags- und Stimmrecht.

Grundsätzlich haben Ordentliche Mitglieder ein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz entsprechend den vorhandenen Kapazitäten.

Nicht antrags- und stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind:

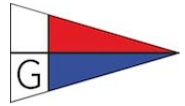
- Vorläufige Ordentliche Mitglieder,
- Jugendmitglieder unter 18 Jahren,
- Familienmitglieder,
es sei denn, sie sind nach §15 in den Ehrenrat gewählt oder nach §17 als Mitglied für besondere Aufgaben berufen worden,
- Fördermitglieder.
- Passive Mitglieder,

§ 7 Beiträge

Der Beitrag (laufende Beiträge, wiederkehrende Umlagen, Aufnahmegebühr) wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Arbeitsdienst- und Clubordnung

Den Arbeitsdienst regelt die Arbeitsdienstordnung. Die Nutzung des Clubgeländes und der Clubräume regelt die Clubordnung.



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt:

Die Mitgliedschaft ist kündbar mit sechswöchiger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang beim Vorstand.

Ausschluss:

- bei Beitragszahlungsverzug von länger als drei Monaten nach den Fristen der Beitragsordnung,
- bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen und sonstige Vereinsbeschlüsse,
- bei unwürdigen oder unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder
- bei Verweigerung der Mitarbeit für den SVG

kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes vorschlagen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins oder Entzug dessen Rechtsfähigkeit haben die Mitglieder keinen Anspruch gegen den Verein auf Rückgabe von Zuwendungen oder Rückerstattung von Zahlungen. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.



III. Verwaltung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat,
- die Kassenprüfer.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In jedem Jahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden. Alle zwei Jahre findet im ersten Quartal des Jahres die Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt, bei welcher der Vorstand und der Ehrenrat neu gewählt werden.

Mitgliederversammlungen werden ferner vom Vorstand einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält; sie können auch schriftlich von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt werden.

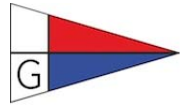
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der anderen Verwaltungsorgane
- e) Entlastungen
- f) Neuwahlen der Organe
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- h) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, die den Betrag von 5000 EUR übersteigen
- i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- j) Genehmigung zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Kreditaufnahmen
- k) Genehmigung von Umlagen
- l) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- o) Beitritt zu anderen Vereinigungen
- p) Satzungsänderungen
- q) Auflösung des SVG

§ 12 Ladung

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern eine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt und es dieser Benachrichtigungsform nicht widersprochen hat.

In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage herabgesetzt werden, wobei in diesem Fall die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig ist, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen müssen spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin dem Vorstand zugegangen sein. Weitere Anträge können bis acht Tage vor dem Versammlungstermin nachgereicht werden. Sie sind dann bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und an der Stelle der Tagesordnung zu behandeln, die der Vorstand bestimmt.

§ 13 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlussfassungen zu §11 lit. g, i, j, k, m, n, o ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

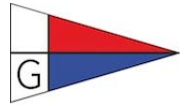
Bei Satzungsänderungen (§11 lit. p) ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des SVG (§11 lit. q) kann diese nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder wirksam beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung hierüber mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so kann eine neue Mitgliederversammlung frühestens nach einem weiteren Monat mit 3/4 Mehrheit der dann vertretenen Stimmen der Ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll soll den Verlauf der Versammlung darstellen. Es muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu machen und ist von den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so ruht sein Stimmrecht vom Zeitpunkt des Verzugs an. Dieses Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.



§ 14 Vorstand

Der Vorstand des SVG besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schatzmeister
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem Sportwart
 - 6) dem Jugendwart
 - 7) dem Haus- und Hafenmeister
- zu 3. - 7. kann ein Vertreter gewählt werden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen Ordentliche Mitglieder sein. Für die übrigen Vorstandsposten kann auch ein Familienmitglied in den Vorstand gewählt werden. Für die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft erhält das Familienmitglied die Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in der jeweiligen Generalversammlung gewählt mit der Maßgabe, dass die Amtszeit bis zur Neuwahl fort dauert. Gewählt wird in folgender Weise: Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden in geheimer Wahl unter Vorsitz eines mit Mehrheit zu wählenden Wahlleiters. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt, bis eine Stimmenmehrheit festgestellt wird.

Der 1. Vorsitzende schlägt der Versammlung sodann zur Wahl einzeln je ein Mitglied vor als

- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Haus- und Hafenmeister

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihr Fernbleiben entschuldigt ist und sie sich vorher mit ihrer Wahl schriftlich einverstanden erklärt haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so muss der restliche Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornehmen lassen. Ist ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seiner Tätigkeit länger als drei Monate verhindert, so muss der restliche Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter im Amt wählen lassen. Die Vertretungsbefugnis erlischt mit dem Wegfall der Verhinderung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; sonst findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



Dem Vorstand obliegt:

- die Geschäftsführung nach der Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens durch eine jährlich zweimal zu erfolgende Überprüfung im Rahmen einer Vorstandssitzung, außerdem die Aufstellung und Einhaltung der in den §§ 7 und 8 in der Satzung genannten Ordnungen (Beitragsordnung, Arbeitsdienstordnung und Clubordnung).
- die Festsetzung von kontinuierlichen Erhaltungsmaßnahmen des Grundvermögens. Bei mutwilligen Beschädigungen oder mangelndem pfleglichen Umgang mit den Ressourcen des Vereins, können Ersatzansprüche gegen den Verursacher geltend gemacht werden.
- die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und deren Einberufung.
- die Aufstellung der Jahresberichte und Haushaltsvoranschläge.
- die Anweisung von Zahlungen bis zu der in § 11 lit. g und h festgesetzten Höhe.
- die Berufung von Mitgliedern für besondere Aufgaben.
- die Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet. Im Falle seiner Verhinderung wird die Vorstandssitzung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und auf der nächsten Sitzung zwecks Genehmigung zu verlesen.

Die Tätigkeit des Vorstandes, seiner Stellvertreter, der besonderen Beauftragten und Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen wie Telefongebühren, Reisespesen im Auftrag des Vereins, Büromaterialien sowie Porto werden ihnen erstattet.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Vorsitzende mindestens 35 Jahre, die beiden Beisitzer mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Alle drei müssen dem SVG mindestens vier Jahre ununterbrochen angehört haben. An ihrer Loyalität und Unparteilichkeit dürfen keinerlei Zweifel bestehen. Sie dürfen ferner nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglied des Ehrenrates kann ein Ordentliches Mitglied, ein Ehrenmitglied oder ein Familienmitglied sein.

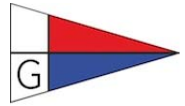
Der Ehrenrat wird in der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann von allen Mitgliedern angerufen werden.

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Verstöße gegen Satzungsbestimmungen
- Schädigung der Vereinsinteressen
- unehrenhaftes Verhalten

Der Ehrenrat soll auf eine Schlichtung hinwirken. Er kann Verwarnungen und Verweise aussprechen, sowie vom Vorstand verhängte Sanktionen aufheben oder abändern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer schriftlichen Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Die Beteiligten sind anzuhören. Über die Verhandlung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu fertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist den Beteiligten und dem Vorstand zuzustellen.



§ 16 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt und zwar für die Dauer eines Geschäftsjahres. Nach Abschluss eines Wahljahres darf sich nur ein Kassenprüfer einmal zur Wiederwahl stellen, der andere muss ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Kasse und aller Bücher, Belege und sonstiger Unterlagen vorzunehmen, sowie Auskünfte einzuholen. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über vorgenommene Prüfungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

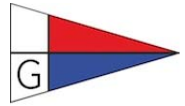
§ 17 Mitglieder für besondere Aufgaben

Stimmberechtigte Mitglieder und Familienmitglieder können für folgende Aufgabengebiete auf Zeit berufen werden:

- Vergnügungswart bzw. Vergnügungsausschuss
- Bauausschuss für geplante Projekte
- Justitiar
- sonstige Aufgaben

Sie werden für die Dauer von längstens zwei Jahren berufen und im Bedarfsfall zu Vorstandssitzungen herangezogen. Bei Entscheidungen die ihr Ressort betreffen, sind diese Mitglieder stimmberechtigt. Scheidet ein Mitglied für besondere Aufgaben während seiner Amtsdauer aus oder ist es verhindert, so kann der Vorstand einen Vertreter berufen.

Der Justitiar berät den Vorstand in allen rechtlichen Dingen und eventuellen Gerichtsverfahren und kann auf Beschluss des Vorstandes den Verein auch vor Gericht und Behörden vertreten.



IV. Sonstiges

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß §13 erfolgen. Im Falle einer Auflösung haben Mitglieder kein Anrecht auf das vorhandene Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend im regionalen Segelsport zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 20 Haftung

Eine Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern für die von diesen eingebrachten Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 21 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne der hier aufgeführten Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Ist eine Regelung unwirksam, so wird sie durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechend, ersetzt.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche ist das für Großenheidorn zuständige Gericht.

Großenheidorn, den 17. März 2019

gez.

Jürgen Engelmann
(1. Vorsitzender)

Bernd Aue
(2. Vorsitzender)